



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

EnBW Windkraftprojekte GmbH
vertreten durch
Herrn Rainer Allmannsdörfer, Herrn Sebastian
Scharf und Herrn Harald Schmoch
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Gesch-Z.:105-T11-
3421/3092+6#9725/2025
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 20.01.2025

Vorbescheidsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vorbescheid Nr. 10.076.V0/24/1.6.1G/T11

Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH nach § 9 BImSchG auf Erteilung
eines Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb von 19 Windenergieanlagen
am Standort: 16818 Temnitzquell u. 16868 Wusterhausen / Dosse

Reg.Nr. 076.V0.00/24

Sehr geehrter Herr Allmannsdörfer,
sehr geehrter Herr Scharf,
sehr geehrter Herr Schmoch,

auf Ihren Antrag vom 05.09.2024 ergeht nach der Durchführung des Vorbe-
scheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-
SchG) folgende

I. Entscheidung

1. Der EnBW Windkraftprojekte GmbH wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a
des BImSchG für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 19 Anlagen zur
Nutzung von Windenergie (WEA) auf den Grundstücken

in: 16818 Temnitzquell,
Gemarkung: Rägelin
Flur: 9
Flurstücke: (WEA 1) 1/4, (WEA 2) 1/4, (WEA 3) 1/4, (WEA 4) 1/4,
(WEA 5) 5/3,
Flur: 8

Flurstücke: (WEA 6) 99, (WEA 7) 99, (WEA 9) 96, (WEA 10) 96, (WEA 19) 94. (WEA 20) 94
 Flur: 7
 Flurstücke: (WEA 8) 5/4, (WEA 11) 43, (WEA 12) 43, (WEA 13) 43, (WEA 14) 43, (WEA 16) 43, (WEA 17) 43,
 Flur: 6
 Flurstücke: (WEA 15) 1/3

über folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- Es handelt sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
- Dem Vorhaben stehen
 - o keine Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB,
 - o keine Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB und
 - o keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als unbekannte Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB entgegen.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

2. Das Amt Temnitzquell verweigerte das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB. Mit dieser Entscheidung wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 71 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
3. Die Kosten- und Gebührenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Anlagenspezifische Details sind nicht Bestandteil des Vorbescheidsantrages. Im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG muss der Anlagentyp innerhalb der Spannen konkretisiert werden.

Technische Daten des geplanten Anlagentyps:

Hersteller	Enercon
Typ	E-175 EP5 6,3 MW
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe in Meter über Grund	162 m
Bauwerkshöhe in Meter über Grund	249,5 m
Blattzahl	3

Standortkoordinaten ETRS-89/UTM:

WEA_Nr	Hersteller	WEA_Typ	Zone_ETRS	X_GK	Y_GK
WEA 01	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537483,95	5877894,67
WEA 02	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537424,74	5877515,83
WEA 03	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4538080,53	5877488,24
WEA 04	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537364,25	5877119,92
WEA 05	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4538242,25	5877020,55
WEA 06	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537293,8	5876722,6
WEA 07	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537534,22	5876383,33
WEA 08	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4538467,93	5876507,5
WEA 09	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537728,69	5875994,09
WEA 10	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537769,12	5875578,38
WEA 11	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4538562,45	5875636,61
WEA 12	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537648,29	5875164,93
WEA 13	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4538864,08	5875269,87
WEA 14	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4539386,55	5875079,54
WEA 15	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4539705,28	5874806,6
WEA 16	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4538879,21	5874549,81
WEA 17	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4538093,93	5874586,01
WEA 19	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4536564,52	5874656,13
WEA 20	ENERCON	E-175 EP5-6.300	33	4537294,22	5874799,78

III. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- 1 Schnellhefter, paginiert durch die Genehmigungsbehörde

IV. Voraussetzungen und Vorbehalte (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9.BImSchV)

1. Allgemein

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
- 1.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und/oder zum Betrieb des Vorhabens oder von Teilen desselbigen.
- 1.3 Dieser Vorbescheid umfasst keine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens (§ 9 Abs.1a Satz 1 BImSchG).
- 1.4 Dieser Vorbescheid entfaltet keine rangsichernde Wirkung im Rahmen des Prioritätsprinzips (vgl. BT-Drs. 20/7502, S.20).
- 1.5 Die Prüfung auf entgegenstehende öffentliche Belange wurde antragsgemäß beschränkt auf § 35

Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 35 BauGB. Die Erschließung und andere öffentliche Belange wurden antragsgemäß von der Prüfung ausgenommen.

- 1.6 Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bezieht sich ausschließlich auf die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen. Soweit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weitere Belange zu prüfen sind, ist die Gemeinde erneut um ihr Einvernehmen zu ersuchen.

V. Begründung

V.1 Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 29 Windenergieanlagen am Standort Temnitzquell, OT Rägelin und Wusterhausen, OT Schönberg.

Mit Posteingang vom 05.09.2024 reichte die Antragstellerin den hier gegenständlichen Antrag auf Vorbescheid für 29 WEA ein.

Nach dem zum 09.07.2024 neu in Kraft getretenen § 9 Abs. 1a BlmSchG beantragte die Antragstellerin die Klärung über folgende Genehmigungsvoraussetzungen zu entscheiden:

- Es handelt sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
- Dem Vorhaben stehen
 - o keine Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB,
 - o keine Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB i. V. m. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB und
 - o keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als unbekannte Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB entgegen.

„Explizit sollen alle anderen Aspekte des § 35 BauGB, insb. der Sicherung einer ausreichenden Erschließung sowie der Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB (unter Ausnahme der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung) ausgeklammert werden. Ein vorläufiges positives Gesamturteil ist in dieser Fallkonstellation nicht erforderlich“ [sic]

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Amt Temnitz
- Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- Regionalplanungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Mit Schreiben vom 10.10.2024 wurde das Amt Temnitz in Vertretung der Standortgemeinde Temnitzquell um die zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Mit Schreiben vom 22.11.2024 wurde das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB versagt. Zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde das Amt Temnitz mit Schreiben vom 16.12.2024 angehört. Am 20.01.2025 ging die Erwiderung zur Anhörung ein.

Mit Schreiben vom 08.01.2025 teilten Sie dem LfU mit, dass die 10 WEA, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse befinden, zurückgezogen werden. Es handelt sich um die WEA mit den Bezeichnungen WEA 18, WEA 21, WEA 22, WEA 23, WEA 24, WEA 25, WEA 26, WEA 27, WEA 28 und WEA 29. Somit verbleiben gegenständlich die 19 WEA im Gebiet des Amt Temnitz (siehe I. Entscheidung).

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 12.12.2024 im LfU ein.

V.2 Rechtliche Würdigung

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll bei Windenergieanlagen, für die noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt ist, auf Antrag des Vorhabenträgers durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

V.2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die beantragten 19 WEA sind mit Gesamthöhen von über 50 m der Nr. 1.6.2 V Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und unterfallen somit zugleich dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1a BImSchG.

Kein Genehmigungsantrag gestellt

Für das Vorhaben ist – wie vom Wortlaut des § 9 Abs. 1a Satz 1 BImSchG vorausgesetzt – kein Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde anhängig.

Nichterforderlichkeit einer vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG findet abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.

Soweit die Prüffragen dieses Vorbescheidverfahrens ausschließlich planungsrechtliche Belange umfassen, können durch den Antragsgegenstand selbst keine Umweltauswirkungen auf Schutzgüter ausgelöst werden. Einer Vorprüfung bedurfte es insofern nicht.

Verfahrensart

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war für die Anlagen ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Zuständigkeit des LfU

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen.

V 2.2. Materielle Sachentscheidung

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der Vorbescheidsfragen

Der Vorbescheid war zu erteilen, da die zur Feststellung mittels Vorbescheid beantragten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Gegenstand eines Vorbescheids nach § 9a Abs. 1a BImSchG kann jede für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung relevante Frage sein, die im Vorgriff auf diese rechtlich oder tatsächlich geklärt werden kann. Hierunter fallen auch die von der Antragstellerin im Wege eines Vorbescheids beantragten Feststellungen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die 19 WEA am vorgesehenen Standort bauplanungsrechtlich privilegiert sind und die Belange der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Nach aktuellem Planungsstand zum Zeitpunkt der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel als Trägerin der Regionalplanung für das verfahrensgegenständliche Vorhabengebiet des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ (Entwurf vom Juni 2024) ist für den Standort der geplanten Windenergieanlagen keine Festlegung eines Vorranggebiets vorgesehen. Daher hat zum Zeitpunkt dieser Entscheidung dieser keine Rechtswirkung auf immissionsschutzrechtliche Verfahren.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine Versagung des Einvernehmens eingegangen ist, gilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt.

Das Amt Temnitz hat in Vertretung der Standortgemeinde Temnitzquell das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) versagt. Dabei beruft sie sich auf folgende Gründe:

- 1) Dem Vorhaben stünde der Landschaftsrahmenplan (LRP) OPR entgegen, der das "Dosse-Temnitz Gebiet" als unzerschnittenen Raum ausweise. Die Unzerschnittenheit und Störungsarmut hätte eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung dieses Raumes. Das geplante Vorhaben sei mit den Schutzziele des Landschaftsrahmenplanes nicht vereinbar.
- 2) Zum Teil befänden sich die WEA in dem Vorbehaltsgebiet mit Historisch bedeutsamer Kulturlandschaft "Kyritzer Seenrinne/Mittlers Dosse-Jäglitztal".
- 3) Darüber hinaus lägen die Abstände zur nahegelegenen Wohnbebauung z.T. unter 1000 m (Horst, Darsikow). Der Wohnplatz Darsikow sei im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tem-

nitzquell (rechtskräftig seit 25.06.2003) als Fläche für Landwirtschaft dargestellt und liege gemäß § 35 BauGB im Außenbereich.

- 4) Es bestünde keine ausreichende Erschließung. Der Weg von Darsikow nach Horst diene nur als Zufahrt für Anlieger des Wohnplatzes Horst, hierbei handle es sich um keine gewidmete Straße.

Das Einvernehmen der Gemeinde wird hiermit ersetzt.

Begründung

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich gemäß § 35 BauGB.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden (Satz 1). Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen (Satz 3).

Gemäß § 71 Abs. 1 BbgBO soll die Bauaufsichtshörde das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat; in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach den maßgeblichen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden stehen dem Vorhaben in Bezug auf die Prüffragen keine öffentlichen Belange entgegen.

Zu 1) und 2)

Der Landschaftsrahmenplan OPR ist im Rahmen der Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht zu berücksichtigen. Dieser dient vielmehr nur zur Entwicklung des Landschaftsplans.

Nach aktuellem Planungsstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel als Trägerin der Regionalplanung für das verfahrensgegenständliche Vorhabengebiet des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ (Entwurf vom Juni 2024) ist für den Standort der geplanten Windenergieanlagen keine Festlegung eines Vorranggebiets vorgesehen. Die Kulturlandschaft "Kyritzer Seenrinne/Mittlers Dosse-Jäglitztal" ist Bestandteil des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie".

Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung gehen von dem Entwurf jedoch keinerlei Rechtswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Verfahren aus.

Es ist festzuhalten, dass, nach der Stellungnahme, Belange der Raumordnung zum aktuellen Zeitpunkt nicht entgegenstehen. Dies bestätigt insbesondere die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg noch einmal.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in §§ 35, 245e und 249 BauGB ist zum jetzigen Zeitpunkt die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich festzustellen.

Zu 3)

Das Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) findet nur für

zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) Anwendung. Die erwähnte Wohnbebauung befindet sich nach Aussagen des Amt Temnitz und des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Außenbereich nach § 35 BauGB. Nach den Maßgaben des § 249 Abs. 9 BauGB sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dieser Belang dem Vorhaben entgegenstehen könnte.

Zu 4)

Die Erschließung des Vorhabens ist nicht Prüfgegenstand des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG.

Von der Prüffrage nicht umfasste Belange sind dann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.

Im Ergebnis liegen die von der Gemeinde vorgebrachten Versagungsgründe nicht vor. Die Versagung des Einvernehmens ist rechtswidrig und ist somit gemäß § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Kein vorläufiges Gesamturteil erforderlich

Im Unterschied zu § 9 Abs. 1 BImSchG ist für die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich, dass die Auswirkungen „[...] der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können [...]“. Das Nichtentgegenstehen von unüberwindlichen Genehmigungshindernissen i.S.e. vorläufigen positiven Gesamturteils zur potenziellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens war an dieser Stelle daher nicht zu prüfen.

Berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids

Die Erteilung eines Vorbescheids setzt ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers voraus, das jedoch nicht die Qualität eines überwiegenden Interesses erreichen muss (vgl. *Jarass*, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 9 Rn. 9). Ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers ist dabei regelmäßig bereits in einer Verringerung des Investitionsrisikos durch die bindende Vorabklärung wesentlicher genehmigungsrechtlicher Zulassungsfragen in einem gestuften Verfahren mittels Vorbescheids zu erblicken (*OVG Lüneburg*, Urt. v. 22.11.2012, Az.: 12 LB 64/11, *NJOZ* 2013, 653).

Ermessen

Die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG steht im gebundenen Soll-Ermessen der Behörde. Lediglich in atypischen Fällen kann die Genehmigungsbehörde daher ermessensfehlerfrei von der Erteilung eines Vorbescheids absehen (vgl. *Jarass*, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 9 Rn. 13). Mangels des Vorliegens einer solch atypischen Fallkonstellation war vorliegend der Vorbescheid antragsgemäß zu erteilen.

V. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Kosten- und Gebührenentscheidung ergehen mit gesondertem Bescheid.

VI. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zu-

lassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Dorn